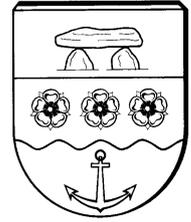


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 31.08.2020

Nr. 25

	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
317	Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	283
318	Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	284
319	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Agrowea GmbH & Co. KG, Twist	284
320	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinrich und Matthias Kuhlmann, Sustrum-Moor	285
<b>B.</b>	<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
321	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseper-twist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VII, 8. Anordnung	286

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

#### 317 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Mittwoch, dem 02.09.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

##### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 10.03.2020
  5. Zuwendung an den "Marstall Clemenswerth und Jugendkloster Ahmsen e. V." für notwendige Brandschutzmaßnahmen im Jugendkloster
  6. Kultur in Zeiten von Corona; Sachstandsbericht
  7. Tourismus im Emsland; Sachstandsbericht
  8. INTERREG-VA-Förderprojekt "Grenzüberschreitendes Kulturturnetzwerk Naturpark Moor"
  9. LEADER-Förderprojekt "Optimierung des Landschaftswasserhaushaltes im Nahbereich zu renaturierender Moore"; Sachstandsbericht
  10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  11. Anfragen und Anregungen
  12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 21.08.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 318 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

**Bitte beachten:**  
**Geänderter Sitzungsort und geänderte Sitzungszeit!**

Am Mittwoch, dem 09.09.2020, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Gasthof B. Heskamp, Bramscher Str. 29, 49811 Lingen (Ems), statt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 26.02.2020
5. Nahverkehrsplan für den Landkreis Emsland;  
3.Fortschreibung / Abschluss Beteiligungsverfahren
6. Sanierung und Neueinrichtung des Dorfladens in Klein Berßen
7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Gasthofs und während des Bustransfers ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 27.08.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 319 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Agrowea GmbH & Co. KG, Twist

Die Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Leistung von je 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 15, Flurstücke 11/3 und 6 sowie Flur 14, Flurstück 22/4 der Gemarkung Groß Berßen.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 06.12.2019 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 08.09.2020 bis einschließlich 07.10.2020 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-1521)

montags  
bis donnerstags 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr  
freitags 8:30 – 13:00 Uhr

- Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Flur im 1. OG, während der Dienststunden

montags  
bis donnerstags 8:00 – 17:00 Uhr  
freitags 8:00 – 13:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfprognose
- Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzfachbeitrag
- Fledermausgutachten
- Brutvogelgutachten
- Gastvogelgutachten
- UVP-Bericht
- Bodengutachten
- Turbulenzgutachten

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.09.2020 beginnt und mit Ablauf des 09.11.2020 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift der/des Einwenderin/Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der/des Einwenderin/Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Mittwoch, dem 09.12.2020 ab 9:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordenering 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 09.12.2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 24.08.2020

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

### **320 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinrich und Matthias Kuhlmann, Sustrum-Moor**

Die Herren Heinrich und Matthias Kuhlmann, Lerchenweg 2, 49762 Sustrum-Moor, beantragen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit insgesamt 75.000 Tieren, zum Anbau je einer Abluftreinigungsanlage (Pollo-M), zur Aufstellung von drei Futtermittelsilos (3 x 50 m³), zur Errichtung einer abgedeckten Festmistplatte und einer Sammelgrube (157 m³) und zur Aufstellung eines Kadaverbehälters auf dem Grundstück Flur 30, Flurstück 35 der Gemarkung Sustrum.

Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 75.000 Masthähnchenplätzen.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Es wurde festgestellt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und für das Vorhaben dementsprechend keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die Bekanntmachung auf dem UVP-Portal erfolgte am 24.03.2020.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 08.09.2020 bis einschließlich 07.10.2020 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordenering 1, 49716 Meppen, Zimmer 522, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2522)

montags  
bis donnerstags 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr  
freitags 8:30 – 13:00 Uhr

- Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, Zimmer 17, während der Dienststunden

montags  
bis donnerstags 8:30 – 13:00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr  
freitags 8:30 – 13:00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutzgutachten für Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Brandschutzkonzept
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Ergebnisbericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG
- Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.09.2020 beginnt und mit Ablauf des 09.11.2020 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Mittwoch, dem 13.01.2021 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 13.01.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 25.08.2020

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 321 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VII, 8. Anordnung

Flurbereinigung Heseperwist  
Landkreis Emsland  
Hauptakte Bd. VII

#### 8. Anordnung

In der Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss der GLL Meppen – Amt für Landentwicklung Meppen – vom 23.08.2010 und durch Anordnungen vom 01.12.2010, 13.02.2012, 11.11.2014, 25.08.2017, 17.04.2018, 15.07.2019 und 06.03.2020 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Heseperwist wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Haselünne	1	32
Haselünne	1	33
Haselünne	27	26/5
Eltern	3	86/18
Eltern	3	86/29
Eltern	3	272/86
Lehrte	5	42/1
Lahre	4	20/6

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt: 24,1404 ha

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 24,1404 ha von 1.046,9470 ha auf 1.071,0874 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Bei den zugezogenen Flurstücken handelt es sich um Flächen, die zur Abwicklung von zwei Verhandlungen gemäß § 52 FlurbG benötigt werden.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

- Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
  - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- Zu widerhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,

- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 18.08.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Pohlmann

**4 Anlagen zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung HesePERTWIST, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VII, 8. Anordnung**

– 4 Anlagen, siehe Karten auf den Seiten 288, 289, 290, 291

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

**Flurbereinigung Heseperwist**

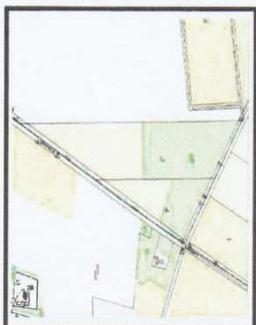
**Verf. Nr. 2363**

**Anlage 1 zur Gebietskarte**

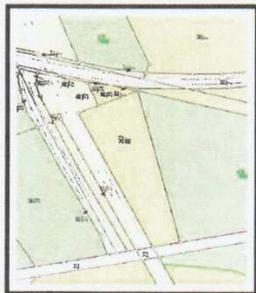
**Zugezogene Flurstücke die nicht in der Gebietskarte dargestellt sind.**

**6. Anordnung v. 09.07.2019**

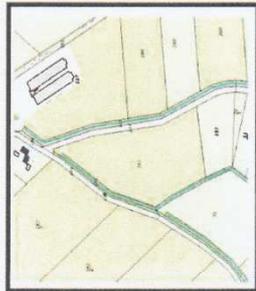
Gemarkung Wietmarschen  
Flur 16  
Flurst. 39/5



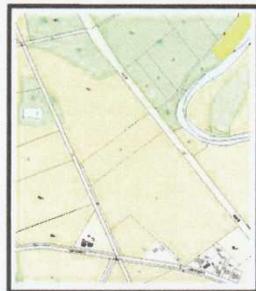
Gemarkung Eltern  
Flur 3  
Flurst. 86/25, 90/2, 262/86



Gemarkung Eltern  
Flur 7  
Flurst. 192



Gemarkung Eltern  
Flur 8  
Flurst. 26/2, 42



**Anlage 1 zur Gebietskarte**  
**Zugezogene Flurstücke die nicht in der Gebietskarte dargestellt sind.**

**7. Anordnung v. 06.03.2020**

Gemarkung Dörßen  
Flur 8  
Flurst. 15/33



Gemarkung Eltern  
Flur 7  
Flurst. 31



H:\Heseperwist 2363\Anordnungen\8. Anordnung\Anlage 1a zur Gebietskarte - 8AO.xlsx

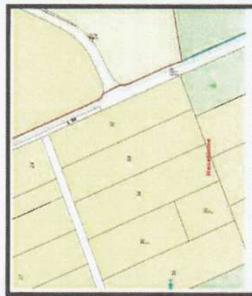
**Anlage 1 zur Gebietskarte**

**Zugezogene Flurstücke die nicht in der Gebietskarte dargestellt sind.**  
**8. Anordnung v. 18.08.2020**

Gemarkung Haselünne  
Flur 27  
Flurst. 26/5



Gemarkung Haselünne  
Flur 1  
Flst. 32 u. 33



Gemarkung Eihorn  
Flur 3  
Flurst. 86/19, 86/29 u. 272/86



Gemarkung Lahre  
Flur 4  
Flurst. 20/6



Gemarkung Lehrte  
Flur 5  
Flurst. 42/1



H:\Heseperthwist\Anordnungen\8. Anordnung\Anlage 1a zur Gebietskarte - 8AO.xisx

Anlage 4 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseperdist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VII, 8. Anordnung (Amtsblatt des LK EL Nr. 25/2020 vom 31.08.2020, Lfd.-Nr.: 321, Seite 286)

